

Unterstützung betrieblicher Investitionen

Betriebliche Investitionen, die der Wettbewerbsfähigkeit der Saarwirtschaft zugute kommen, werden gezielt unterstützt. Damit sorgt die Landesregierung dafür, dass vorhandene Arbeitsplätze gesichert und neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Die Förderung betrieblicher Investitionen erfolgt im Rahmen

- der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW),
- des Landesprogramms zur Verbesserung der regionalen Beschäftigungslage und der Wirtschaftsstruktur,
- des „Regionalen Förderprogramms des Saarlandes für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Tourismus)“ (KMU-Programm) sowie
- des Operationelles Programm EFRE Saarland „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007-2013.

Mit dem Neuzuschnitt der Fördergebietskulisse ab dem 1. Januar 2007 hat sich das von der EU genehmigte saarländische Regionalfördergebiet deutlich verkleinert. Waren zuvor nur der Landkreis St. Wendel und der Saarpfalz-Kreis aus dem Regionalfördergebiet ausgenommen, trifft dies mittlerweile auf den überwiegenden Teil des Saarlandes zu. Lediglich in einer Art Gürtel, zu dem die Gemeinden Überherrn, Ensdorf, Saarwellingen und Merchweiler, die Städte Dillingen und Saarlouis sowie Teile der Stadt Lebach und der Gemeinden Eppelborn, Illingen und Schiffweiler gehören, ist weiterhin eine Regionalförderung innerhalb des von der EU vorgegebenen Beihilferahmens möglich. Außerhalb des zuvor beschriebenen „Gürtels“ zählen noch die Stadt Völklingen und die Gemeinde Großrosseln zum Regionalfördergebiet (Fördergebietskarte zum Download).

In allen übrigen Teilen des Saarlandes, die nicht zum Regionalfördergebiet gehören, ist zwar ebenfalls eine Förderung mit Investitionszuschüssen möglich. Es gelten jedoch Einschränkungen.

I. Förderung innerhalb des Regionalfördergebiets nach den Regelungen der GRW

Die direkte Bezuschussung betrieblicher Investitionen, die innerhalb des Regionalfördergebiets getätigt werden, erfolgt im Wesentlichen nach den Regelungen des jeweils gültigen Korodinierungsrahmens der GRW. Diese finden auch Anwendung auf das Landesprogramm zur Verbesserung der regionalen Beschäftigungslage und der Wirtschaftsstruktur.

Die Regelungen des jeweils gültigen Koordinierungsrahmens sind unter der Adresse <http://www.bmwi.de/Navigation/Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/regionalpolitik.html> des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie veröffentlicht.

Innerhalb des bundesweit für die GRW-Förderung vorgegebenen Rahmens, können die einzelnen Bundesländer unter Berücksichtigung regionaler Bedürfnisse und Prioritäten eigene Förderschwerpunkte setzen. Das Saarland hat dies in Form der „Ergänzenden Regelungen des Saarlandes zur Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ getan. In Verbindung mit den Regelungen des Koordinierungsrahmens der GRW ergeben sich daraus die folgenden Förderschwerpunkte und Fördersätze.

Grundsätzlich gilt:

Ein Investitionsvorhaben, mit dem bereits begonnen wurde, bevor das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft des Saarlandes schriftlich die grundsätzliche Förderfähigkeit des Vorhabens bestätigt hat, darf aufgrund neuen EU-Rechts nicht bezuschusst werden. Der Antrag auf Investitionsförderung muss also so rechtzeitig eingereicht werden, dass dem Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft Zeit für eine Vorprüfung bleibt.

1. Fördervoraussetzungen

Ein Investitionsvorhaben kann nur dann gefördert werden, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen (Primäreffekt). Der Primäreffekt gilt dann als gegeben, wenn in der zu fördernden Betriebsstätte Waren hergestellt bzw. Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach überwiegend (d.h. zu mehr als 50 Prozent des Umsatzes) überregional abgesetzt werden.

2. Förderfähige Investitionsvorhaben

Förderfähige Investitionsvorhaben sind

- die Errichtung einer Betriebsstätte,
- die Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte,
- die Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte,
- die grundlegende Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte und
- die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte, sofern sie unter Marktbedingungen durch einen unabhängigen Investor erfolgt.

3. Investitionen zur Schaffung von Arbeitsplätzen

a) Errichtungsinvestitionen

Für die erstmalige Errichtung einer Betriebsstätte im Saarland sowie für eine

Existenzgründung ist eine Förderung von 15% bis 25% möglich. Bei sonstigen Investitionen zur Errichtung einer Betriebsstätte beträgt der Fördersatz zwischen 12% und 25%. Die genaue Höhe des jeweils anzuwendenden Fördersatzes ist von der Größe des antragstellenden Unternehmens sowie vom Vorliegen eines besonderen Struktureffektes abhängig (s. u.a. Tabelle).

b) Erweiterungsinvestitionen

Für Erweiterungsinvestitionen beträgt der Regelfördersatz zwischen 12% und 20%. Bei Vorliegen eines besonderen Struktureffektes werden Fördersätze zwischen 15% und 25% gewährt (s. u.a. Tabelle). Voraussetzung für die Förderung von Erweiterungsinvestitionen ist, dass dadurch entweder

- die Zahl der unmittelbar vor Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15% erhöht wird. Hierbei zählt ein zusätzlicher Ausbildungsplatz wie zwei Dauerarbeitsplätze oder
- die Zahl der Dauerarbeitsplätze um weniger als 15% erhöht, aber das erforderliche Abschreibungskriterium wie folgt erfüllt wird: Der Investitionsbetrag, bezogen auf 1 Jahr, muss die in den letzten 3 Jahren vor Investitionsbeginn durchschnittlich verdienten Abschreibungen - ohne Sonderabschreibungen - um mindestens 50% übersteigen.

Auch bei Erweiterungsinvestitionen ist der jeweilige Fördersatz abhängig von der Größe des antragstellenden Unternehmens (s. u.a. Tabelle).

c) Übernahmeinvestitionen

Die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte stellt einen besonderen Struktureffekt dar. Abhängig von der Größe des antragstellenden Unternehmens werden also Fördersätze von zwischen 15% und 25% gewährt (s. u.a. Tabelle).

Investitionen, die der Schaffung von Arbeitsplätzen dienen, sind mit maximal 250.000 Euro Investitionssumme je geschaffenen Dauerarbeitsplatz förderfähig.

Größe des antragstellenden Unternehmens	Regelfördersätze	erhöhte Fördersätze bei Vorliegen eines besonderen Struktureffektes	Definition des besonderen Struktureffektes
Großunternehmen: - mehr als 249 Beschäftigte oder - Jahresumsatz > 50 Mio. € und Jahresbilanzsumme > 43 Mio. €	12 %	15 %	<ul style="list-style-type: none"> - Erstmalige Errichtung einer Betriebsstätte im Saarland, - Erhöhung der Zahl der Dauerarbeitsplätze vor Investitionsbeginn in der Betriebsstätte um mehr als 50
Mittlere Unternehmen: - 50 bis 249 Beschäftigte und - Jahresumsatz nicht mehr als 50 Mio. € oder Jahresbilanzsumme nicht mehr als 43 Mio. € und - nicht durch größere Unternehmen kontrolliert	15 %	20 %	<ul style="list-style-type: none"> - Existenzgründung, - Investitionen während der Gründungsphase, - erstmalige Errichtung einer Betriebsstätte im Saarland, - Erhöhung der Zahl der Dauerarbeitsplätze vor Investitionsbeginn in der Betriebsstätte um mehr als 30
kleine Unternehmen: - bis 49 Beschäftigte und - Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme nicht mehr als 10 Mio. € und - nicht durch größere Unternehmen kontrolliert	20 %	25 %	<ul style="list-style-type: none"> - Existenzgründung, - Investitionen während der Gründungsphase, - erstmalige Errichtung einer Betriebsstätte im Saarland, - Erhöhung der Zahl der Dauerarbeitsplätze vor Investitionsbeginn in der Betriebsstätte um mehr als 20

4. Investitionen zur Sicherung von Arbeitsplätzen

Für arbeitsplatzsichernde Maßnahmen beträgt der Fördersatz maximal 10%. Investitionsmaßnahmen zur Sicherung vorhandener Arbeitsplätze können grundsätzlich nur gefördert werden, wenn es sich beim Antragsteller um ein kleines oder mittleres Unternehmen (s. Tabelle) handelt und das erforderliche Abschreibungskriterium wie folgt erfüllt wird: Der Investitionsbetrag, bezogen auf 1 Jahr, muss die in den letzten 3 Jahren vor Investitionsbeginn durchschnittlich verdienten Abschreibungen - ohne Sonderabschreibungen - um mindestens 50% übersteigen.

Förderfähig sind hier Investitionsvorhaben, die

- der Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder
- der grundlegenden Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte dienen.

Die gesicherten Dauerarbeitsplätze sind dabei mit maximal 125.000 Euro Investitionssumme je gesichertem Dauerarbeitsplatz förderfähig.

5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Sachanlagevermögens sowie Anschaffungskosten immaterieller Wirtschaftsgüter, soweit diese aktiviert wurden.

Ein Investitionszuschuss wird nicht gewährt für

- Grundstücke,
- Firmenwert,
- Wohnungen,
- sofort abzuschreibende geringwertige Wirtschaftsgüter,
- Wirtschaftsgüter, für die ein Festwert gebildet wurde,
- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen,
- alle im Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeuge,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um den Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder das erwerbende Unternehmen befindet sich in der Gründungsphase,
- Wirtschaftsgüter, die von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft werden (Für den Erwerb von Wirtschaftsgütern von natürlichen Personen gilt dies sinngemäß.),
- aktivierungsfähige Finanzierungskosten,
- die Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern, es sei denn, es liegt eine steuerlich anerkannte Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft nach § 15 Einkommensteuergesetz bzw. ein Organschaftsverhältnis vor.

6. Beginn der Förderfähigkeit

Stichtag für den Beginn der Förderfähigkeit der mit dem Investitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Investitionsausgaben ist das Datum der schriftlichen Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit des Vorhabens durch das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft des Saarlandes.

7. Ausschluss von der Förderung

In Ergänzung zu Ziffer 3 des Koordinierungsrahmens der GRW gilt der Ausschluss von der Förderung grundsätzlich auch für folgende Bereiche:

- gemeinnützige Unternehmen,
- wirtschaftsprüfende und steuerberatende Tätigkeiten,
- Recycling, Abfall-/Abwasserbehandlung sowie Abfall-/Abwasserentsorgung, es sei denn, es werden neue Produkte hergestellt, die überwiegend überregional abgesetzt werden und die hieraus erzielten Umsatzanteile bilden den Umsatzschwerpunkt der betreffenden Betriebsstätte.

II. **Förderung außerhalb des Regionalfördergebiets nach den Regelungen des Regionalen Förderprogramms für kleine und mittlere Unternehmen (KMU-Programm)**

Um die Benachteiligung für die Firmen, die außerhalb des Regionalfördergebiets investieren, so gering wie möglich zu halten, hat die Landesregierung das „Regionale Förderprogramm des Saarlandes für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Tourismus)“ (KMU-Programm) aufgelegt (Fundstelle: Amtsblatt des Saarlandes vom 29.01.2009, S. 4 ff). Für die Investitionsförderung nach dem KMU-Programm gelten weitgehend die gleichen Bedingungen, wie für die Förderung mittels der GRW. Allerdings sind folgende Abweichungen zu beachten:

1. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden nur kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie des Tourismus. Definiert werden die Begriffe „kleine“ und „mittlere Unternehmen“ nach der Empfehlung der EU-Kommission vom 06.05.2003 wie folgt:

a) Kleine Unternehmen sind Unternehmen mit

- weniger als 50 Beschäftigten und
- einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von max. 10 Mio. Euro.

b) Mittlere Unternehmen sind Unternehmen mit

- weniger als 250 Beschäftigten und
- einem Jahresumsatz von max. 50 Mio. Euro oder einer Jahresbilanzsumme von max. 43 Mio. Euro.

Kleine und mittlere Unternehmen können eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen sein. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene

Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission enthaltenen Berechnungsmethoden.

2. Fördersätze

Die Fördersätze betragen im Fall von arbeitsplatzschaffenden Investitionen bei kleinen Unternehmen 20 % und bei mittleren Unternehmen 10 % der förderfähigen Investitionen. Investitionen, die ausschließlich der Arbeitsplatzsicherung dienen, werden bei kleinen Unternehmen mit 10 % und bei mittleren Unternehmen mit 7,5 % bezuschusst. Der Subventionswert aller für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Mitteln insgesamt gewährten Förderungen darf die v. g. Förderhöchstsätze nicht übersteigen. Ein mit dem Investitionsvorhaben möglicherweise einhergehender besonderer Struktureffekt (s. Förderung nach der GRW) wirkt sich hier nicht erhöhend auf die Fördersätze aus.

Ausnahmsweise ist auch außerhalb des Regionalfördergebiets eine Förderung mit Mitteln des Landesprogramms zur Verbesserung der regionalen Beschäftigungslage und der Wirtschaftsstruktur möglich, wenn diese in Form einer „**De-minimis**“-Beihilfe (Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006, Amtsblatt der EU Nr. L 379 vom 28.12.2006) gewährt wird. Die „De-minimis“-Beihilfe richtet sich weitgehend nach den Bestimmungen der GRW. Es gelten jedoch die Fördersätze des jeweiligen Fördergebiets. Zudem ist die Beihilfe in ihrer Höhe begrenzt. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht übersteigen.

Das Instrument der „De-mimimis“-Beihilfe ermöglicht die Förderung von Unternehmen, die die bei Ziffer 1 beschriebenen KMU-Kriterien nicht erfüllen.

III. **Operationelles Programm EFRE Saarland**

Die durch den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) kofinanzierte Förderung auf Basis des Operationellen Programms EFRE Saarland „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007-2013 ist im gesamten Saarland möglich. Sie richtet sich nach den im jeweiligen Fördergebiet geltenden Bestimmungen und Fördersätzen sowie nach den Regelungen der EU-Strukturfondsverordnung für den EFRE und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen.